

**3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

I.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 02.04.2009 wird wie folgt ergänzt:

Im Gebührentarif Anlage 1 wird die Tarifstelle B 7 wie folgt neu gefasst:

		Fördermittel im Zusammenhang mit dem Neubau oder dem Erwerb von Wohneigentum	
B	7	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb bestehenden Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung - auf Basis der Tarifstelle 29.1.2 nach AVerwGebO NRW pro Fall	
		Grundgebühr	350 € zzgl. einer Zusatzgebühr in Höhe von 0,4% der gewährten Darlehenssumme

Es entfallen die bisher unter Tarifstelle B7 a + b festgesetzten Gebührentatbestände::

		Mietpreisprüfung, Wohnungsaufsicht, Zweckentfremdung von Wohnraum	
B	7	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum pro Fall	
		a)	Vereinfachtes Verfahren (ohne Ortsbesichtigung, ohne Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung) 120,00
		b)	Erweitertes Verfahren (mit Ortsbesichtigung, Einsatz techn. Mitarbeiter, Fachreferent, Abteilungsleitung) 317,00

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.